

Abschrift.

Reichsstelle für den Außenhandel

Berlin, den 18. Oktober 1934.

Allg. Nr. 2302.

EINGEGANGEN BEIM
Deutschen General-Konsulat
IN MONTREAL
am 1. NOV 1934 *
Eingeb. Nr. 1047

An

die Deutsche Gesandtschaft, Lissabon,

auf die Schreiben v. 31.10.33 - Kons. H. 2 - und
v. 18.6.34 K. Nr. 713/34,

die Deutsche Gesandtschaft, Riga,

auf die Schreiben v. 30.9.33 - Wl. 66a ZFA-Handelsvertreter- und
v. 17.4.34 - Wl. 16/RFA -,

die Deutsche Gesandtschaft, Warschau,

auf die Schreiben vom 3.5.1933 - Kons. H. 42 - und
vom 2.2.1934 - Kons. H. 42 -,

das Deutsche Generalkonsulat, Amsterdam,

auf das Schreiben v. 24.7.1934 - A. 2163/34,

das Deutsche Generalkonsulat, Genwa,

auf das Schreiben v. 16.1.1933 - 24a -,

das Deutsche Konsulat, Rotterdam,

auf die Schreiben v. 18.9.1933 - Ha. Abt. 33 -, und
v. 27.4.1934 - Ha. Abt. 34 -,

- je besonders -

Die Aussenhandelsstellen haben sich in einer Sitzung am 11. Oktober 1934 in Berlin eingehend mit der Frage befasst, ob die Meldung sämtlicher Vertreter deutscher Firmen im Auslande an die zuständigen amtlichen Vertretungen durch Vermittlung der Aussenhandelsstellen und der Reichsstelle für den Aussenhandel möglich ist. Die Aussprache hat ergeben, dass sämtliche Aussenhandelsstellen eine solche Massnahme für undurchführbar halten, weil die Aufbereitung des Materials und dessen laufende Ergänzung

Wirtsch. Berichterstattg

zung eine ganz aussergewöhnliche Belastung aller mit dieser Angelegenheit sich befassenden Stellen zur Folge haben würde. Eine oberflächliche Schätzung hat ergeben, dass die deutschen Aussenhandelsfirmen im Auslande insgesamt jedenfalls 150,000 Vertreter und dergl. unterhalten, die durch Vermittlung der Aussenhandelsstellen festzustellen und alsdann nach Verteilung auf die Bezirke der einzelnen amtlichen deutschen Vertretungen diesen mitgeteilt werden müssten. Bei der Belastung der Aussenhandelsstellen und der Reichsstelle für den Aussenhandel mit dringenden Aussenhandelsfragen ist die von einigen amtlichen Vertretungen gewünschte Enquête daher nicht durchführbar. Ob zu einem späteren Zeitpunkt für ein einzelnes Land entsprechende Feststellungen getroffen und alsdann auf Grund der bei dieser Gelegenheit gesammelten Erfahrungen die Vertretungen deutscher Firmen auch in weiteren Ländern festgestellt werden können, bleibt einer späteren Prüfung vorbehalten.

Berlin, den 18. Oktober 1934.

Abschriftlich

den berufsmässigen diplomatischen und konsularischen
Auslandsvertretungen mit Ausnahme von
Lissabon, Riga, Warschau, Amsterdam, Genua, Rotterdam,

zur gefälligen Kenntnis ergebenst übersandt.

